

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Internetdienstleistungen

(kurz: „AGB SuperSchnell“) der Wien Energie GmbH an Verbraucher
gültig ab **10. Dezember 2018** (AGB SS WE-01.12.2018)

I. Allgemeines

1. Diese AGB SuperSchnell gelten für alle Lieferungen und Dienstleistungen, welche die WIEN ENERGIE GmbH („Wien Energie“) als Internet Service Provider gegenüber dem Kunden erbringt. Die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Parteien bestimmen sich ausschließlich nach dem Inhalt des zwischen dem Kunden und Wien Energie geschlossenen Vertrages und diesen AGB SuperSchnell. Der Vertrag geht diesen AGB SuperSchnell vor.
2. Der Kunde schließt den Vertrag über Internetdienstleistungen ausschließlich zu privaten Zwecken und nicht im Rahmen des Betriebs eines Unternehmens; er ist deshalb als Verbraucher iSv § 1 Abs 1 Z 2 Konsumentenschutzgesetz (KSchG) zu qualifizieren.
3. Die in diesen AGB SuperSchnell verwendeten Personenbezeichnungen stehen für weibliche und männliche Personen gleichermaßen.

II. Vertragsabschluss

1. Ein Vertragsverhältnis zwischen Wien Energie und dem Kunden kommt zu Stande mit Annahmeerklärung der vom Kunden unterfertigten Vertragsurkunde oder mit dem tatsächlichen Beginn der Leistungserbringung (zB Eröffnung des Internet-Zuganges, Bekanntgabe von User-Login und Passwort, Einrichtung von Web-Space oder Vornahme nötiger Bestellungen bei Dritten etc).
2. Für die Berechnung von Fristen einer Mindestvertragsdauer gilt in allen Fällen, in denen das Vertragsverhältnis mit tatsächlicher Leistungserbringung begonnen hat, als Vertragsbeginn der Erste des Folgemonats nach Beginn der Leistungserbringung. Dies gilt nicht für das Rücktrittsrecht nach § 3 KSchG sowie nach § 11 FAGG (Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetz)

III. Dauer und Beendigung des Vertragsverhältnisses

1. Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann gemäß § 25d Abs 3 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003) von beiden Parteien unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende jedes Monats schriftlich oder per E-Mail gekündigt werden.
2. Ist eine Mindestvertragsdauer für einen bestimmten Zeitraum vereinbart, kann eine ordentliche Kündigung erst wirksam werden, sobald dieser Zeitraum vollständig verstrichen ist. Wird der Vertrag vor Ablauf dieses Zeitraumes durch außerordentliche Kündigung von Wien Energie beendet, hat der Kunde das Grundentgelt bis zum Ende der vereinbarten Mindestvertragsdauer als Schadenersatz an Wien Energie zu zahlen.

IV. Änderungen der AGB sowie der Leistungsbeschreibung und der Entgelte

1. Änderungen der AGB, allfälliger Sonderbedingungen oder der Leistungsbeschreibung können grundsätzlich von Wien Energie vorgenommen werden und sind auch für bestehende Vertragsverhältnisse wirksam. Die aktuelle Fassung wird dem Kunden auf Wunsch gerne übermittelt.
2. Für alle Änderungen gilt § 25 Abs 2 und 3 TKG 2003: Werden Kunden durch die Änderungen ausschließlich begünstigt, so

können diese Änderungen durch Wien Energie ab dem Tag der Kundmachung der Änderungen angewandt werden. Werden Kunden durch die Änderungen nicht ausschließlich begünstigt, wird eine Kundmachung der Änderungen Kunden gegenüber mindestens zwei Monate vor der Wirksamkeit der neuen Bestimmungen erfolgen. In diesem Fall wird Wien Energie dem Kunden mindestens ein Monat vor Inkrafttreten der Änderung ihren wesentlichen Inhalt zusammengefasst in schriftlicher Form oder per E-Mail, etwa durch Aufdruck auf der periodisch erstellten Rechnung, gesondert mitteilen. Die Änderungen werden zum in der Mitteilung angeführten Zeitpunkt, frühestens allerdings nach einer einmonatigen Frist ab Mitteilung der Änderung wirksam. Der Kunde kann den betreffenden Vertrag bis zum Inkrafttreten der Änderungen kostenlos kündigen, wobei der Vertrag dann mit sofortiger Wirkung endet. Bis dahin gelten die bisherigen Vertragsbestimmungen und Entgelte. Nimmt der Kunde sein Kündigungsrecht nicht wahr, werden die Vertragsänderungen zum bekanntgegebenen Zeitpunkt wirksam. Der Kunde wird auf die Bedeutung seines Verhaltens sowie die eingetretenen Folgen in der an ihn gerichteten Mitteilung ausdrücklich hingewiesen.

3. Bei der Änderung von Entgelten ist ein Kündigungsrecht des Kunden dann ausgeschlossen, wenn es zu einer Preissenkung kommt oder die Preise gemäß einem vereinbarten Index angepasst werden. Wurden mit dem Kunden besondere Rabatte vereinbart, nimmt der Kunde an allfälligen allgemeinen Preissenkungen nicht teil, sofern nicht ausdrücklich anderes vereinbart wurde.
4. Wien Energie wird, sämtliche Entgelte gemäß Entgeltbestimmungen oder gemäß vertraglicher Vereinbarung mit dem Verbraucherpreisindex 2015 (VPI 2015) <www.statistik.at/> wertsichern und jeweils zu Beginn eines neuen Jahres nach Veröffentlichung der Indexpunkte des Vorjahres anzupassen, wobei jeweils die gesamte Änderung nach oben (abgerundet auf ganze Cent) oder unten (aufgerundet auf ganze Cent) zum Tragen kommt. Ausgangsbasis ist der für September 2017 verlaubliche Wert.

V. Übertragung von Rechten und Pflichten

Ohne die vorherige Zustimmung sind die Kunden nicht berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag auf einen Dritten zu übertragen.

VI. Leistungen von Wien Energie

1. Der Umfang der vertraglichen Leistungen ergibt sich aus der jeweiligen Leistungsbeschreibung und etwaigen Vereinbarungen der Parteien.
2. Die Bereitstellung der Telekommunikationsdienstleistungen erfolgt in der vertraglich vereinbarten Frist bzw nach dem Zeitpunkt, zu dem der Kunde alle ihm obliegenden technischen und sonstigen Voraussetzungen (Punkt VIII.) geschaffen hat.

VII. Störungsbehebung

1. Störungen der Telekommunikationsdienstleistungen in der Sphäre von Wien Energie werden mit ernsthaftem Bemühen so schnell als möglich versucht zu beheben.
2. Der Kunde hat Wien Energie bei der Lokalisierung des Störungs- und Fehlerortes im Rahmen seiner Möglichkeiten zu unterstützen und Wien Energie oder beauftragten Dritten jederzeit zur Ermöglichung der Störungsbehebung den nötigen Zutritt zu gewähren. Wird Wien Energie oder beauftragte Dritte zu einer Störungsbehebung gerufen und wird festgestellt, dass keine Störung vorliegt, oder wurde die tatsächliche Störung vom Kunden selbst verschuldet, hat der Kunde Wien Energie jeden ihm dadurch entstandenen Aufwand gemäß Entgeltbestimmungen (Einmalige Entgelte und Sonstige Entgelte) zu ersetzen.

VIII. Mitwirkungspflichten des Kunden

Der Kunde stellt auf seine Kosten sämtliche für die reibungslose Installation notwendige Hard- und Software in seiner Teilnehmeranlage sowie sonstige nötige Geräte zur Verfügung, sofern diese nicht aufgrund gesonderter Vereinbarung von Wien Energie beizustellen sind. Der Kunde stellt ferner alle weiteren notwendigen technischen Voraussetzungen (zB Stromversorgung, geeignete Räume etc) auf seine Kosten zur Verfügung und wird darüber hinaus allenfalls erforderliche Zustimmungen Dritter einholen und sämtliche erforderlichen Informationen zur Verfügung stellen (einschließlich Verlauf von Elektro- und Wasserleitungen), um eine reibungslose Installation zu ermöglichen.

IX. Qualität der Dienstleistungen und Verkehrsmanagementmaßnahmen

1. Wien Energie trägt dafür Sorge, dass die vereinbarte Qualität der Dienstleistungen gewährleistet wird. Die Gewährleistung ist in Punkt XVII. und XVIII. geregelt.
2. Wien Energie misst ihr Netz kontinuierlich, um durch Netzwerkmanagement und ein Monitorsystem Überlastungen vermeiden zu können.
3. Ein behördlicher Auftrag oder eine gerichtliche Anordnung kann Wien Energie rechtlich verpflichten den Anschluss der Kunden zu überwachen oder den Zugang zu bestimmten Websites zu sperren. Wenn Wien Energie verpflichtet wird eine Website zu sperren, kann diese Website vom Kunden nicht mehr über den Wien Energie Anschluss erreicht werden.
4. Um die Integrität und Sicherheit des Netzes und der Dienste zu schützen setzt Wien Energie Verkehrsmanagementmaßnahmen ein: Zur Erbringung von live IPTV-Dienstleistungen via IP-Uni/Multicast wird diese gegenüber herkömmlichem Datenverkehr priorisiert und fällt auch nicht unter die produkt-spezifische Bandbreitenbegrenzung. Des weiteren wurde an den Internet Upstreams ein Schutzmechanismus gegen bestimmte böswillige Angriffe von außen auf die Infrastruktur (DDos) implementiert. Die Qualität des Internetzugangsdienstes wird dadurch in der Regel nicht und die Privatsphäre des Kunden in keinem Fall beeinträchtigt.

X. Überlassung von Geräten durch Wien Energie

1. Werden dem Kunden Endgeräte von Wien Energie zur Nutzung überlassen, verbleiben diese im Eigentum von Wien Energie, selbst dann, wenn sie installiert worden sind; sie sind bei Vertragsbeendigung auf Kosten des Kunden umgehend an Wien Energie zu retournieren, andernfalls wird eine angemessene Pauschale laut Entgeltbestimmungen (Einmalige Entgelte – Kosten im Falle von nicht fristgemäßer Retournierung) in Rechnung gestellt, sofern nicht anderes vereinbart wurde. Der Kunde und die seiner Sphäre zuzurechnenden Personen haben die Endgeräte und das Zubehör gemäß ihrem Zweck und schonend zu verwenden, bei einer dem Kunden zuzurechnenden Beschädigung wird der Kunde währenddessen nicht von seiner Entgeltverpflichtung befreit. Service und Wartung von überlassenen Endgeräten und Zubehör

werden während der gesamten Vertragsdauer ausschließlich von Wien Energie oder von beauftragten Dritten vorgenommen.

2. Der Kunde ist verpflichtet, sämtliche ihm zur Nutzung überlassene Endgeräte spätestens innerhalb von vier Wochen nach Vertragsende an Wien Energie zu retournieren. Bei nicht fristgerechter Retournierung verrechnet Wien Energie ein entsprechendes Entgelt zu der in den Entgeltbestimmungen (Einmalige Entgelte – Kostenbeteiligung im Falle von nicht fristgemäßer Retournierung) genannten Höhe.

XI. Entgelte

1. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die festgesetzten Entgelte für den Internetzugang nur den bloßen Internetzugang (Internet-Konnektivität) umfassen, nicht aber Sonderdienste von Dritten, sofern nichts anderes vereinbart wurde oder in den Entgeltbestimmungen angegeben ist. Die Entgeltbestimmungen werden gemäß Punkt IV.4 wertgesichert. Die aktuellen Entgeltbestimmungen werden dem Kunden vor Vertragsabschluss ausgehändigt und können vom Kunden auch jederzeit per E-Mail oder schriftlich von Wien Energie angefordert werden.
2. Sämtliche Preise verstehen sich in EUR und inklusive Mehrwertsteuer in gesetzlicher Höhe.
3. Es wird zwischen monatlichen fixen Entgelten (zB Grundgebühr für Internetzugang oder die Mietleitung, Entgelte für die Nutzung einer Internet-Standleitung, für die Domain-Registrierung und für die allfällige Miete von Endgeräten und Zubehör), variablen Entgelten (abhängig vom Datentransfer-volumen oder Verbindungsdauer) und einmaligen Entgelten (zB Einrichtungs- und Installationsgebühren für Internetzugang oder Mietleitungen und Einrichtungsgebühr für die Domain-Registrierung) unterschieden.
4. Für Änderungen der Entgelte gilt Punkt IV.

XII. Zahlungen

1. Die Entgelte werden jeweils zum Ende eines Monats für den laufenden Kalendermonat verrechnet, sofern nichts anders vereinbart ist.
2. Die Zahlung erfolgt bevorzugt im SEPA-Lastschriftverfahren oder mittels Überweisung binnen 14 Tagen nach Rechnungslegung.

XIII. Fälligkeit, Zahlungsverzug, Verzugszinsen

1. Die Verrechnungstermine ergeben sich aus Punkt XII. oder aus dem Vertrag. Im Zweifel können einmalige Kosten bereits unmittelbar nach Vertragsabschluss oder Lieferung und laufende verbrauchsabhängige Kosten monatlich im Nachhinein verrechnet werden.
2. Bei Zahlungsverzug des Kunden ist Wien Energie berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe ab Fälligkeit sowie die für eine zweckentsprechende Rechtsverfolgung notwendigen Kosten gegenüber dem Kunden geltend zu machen. Für Mahnungen wird ab der zweiten Mahnstufe ein Betrag iHv EUR 5,00 als Aufwandbeteiligung in Rechnung gestellt.
3. Ein Recht zur Aufrechnung steht dem Kunden nur dann zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig gerichtlich festgestellt, von Wien Energie anerkannt worden sind oder in rechtlichem Zusammenhang mit der Forderung von Wien Energie stehen oder im Falle der Zahlungsunfähigkeit von Wien Energie. Eine entgegen diesem Verbot vorgenommene Aufrechnung wäre unwirksam und entbindet den Kunden nicht von den Verpflichtungen aus diesem Vertrag.

XIV. Einwendungen gegen die Rechnung

1. Einwendungen gegen die in der Rechnung gestellten Forderungen sind vom Kunden innerhalb von drei Monaten ab Rechnungsdatum zu erheben, andernfalls gilt die Forderung richtig und als anerkannt, dies schließt jedoch eine gerichtliche Anfechtung durch den Kunden nicht aus. Sollten sich

nach einer Prüfung durch Wien Energie rechtzeitige Einwendungen des Kunden aus Sicht von Wien Energie als unberechtigt erweisen, hat der Kunde die Möglichkeit ein Streitbelegungsverfahren bei der Rundfunk- und Telekom Regulierungsbehörde zu beantragen (siehe dazu Punkt XV).

2. Die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte bleibt von obigem Überprüfungsverfahren und Streitschlichtungsverfahren unberührt.
3. Einwendungen hindern nicht die Fälligkeit des Rechnungsbetrages. Wird jedoch rechtzeitig die zuständige Regulierungsbehörde (Rundfunk- und Telekom-Regulierungs GmbH) zur Streitschlichtung angerufen, wird dadurch die Fälligkeit der strittigen Entgelte bis zur Streitbeilegung hinausgeschoben. Einen Betrag, der dem Durchschnitt der letzten drei unbestrittenen Rechnungsbeträge entspricht, kann Wien Energie aber auch in diesem Fall fällig stellen.
4. Wien Energie wird den Kunden auf alle in diesem Punkt genannten Fristen und die bei Nichteinhaltung drohenden Rechtsfolgen hinweisen.

XV. Streitbeilegung

1. Unbeschadet der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte können Kunden Streit- oder Beschwerdefälle (betreffend die Qualität des Dienstes, Zahlungsstreitigkeiten, die nicht befriedigend gelöst worden sind, oder eine behauptete Verletzung des TKG 2003) der Regulierungsbehörde vorlegen. Die Schlichtungsstelle der Regulierungsbehörde, die auch nach dem Alternative-Streitbeilegung-Gesetz (§ 122 TKG 2003 iVm § 4 Abs 1 Z 2 AStG) tätig wird, wird versuchen, eine einvernehmliche Lösung herbeizuführen oder den Parteien ihre Meinung zum herangetragenen Fall mitzuteilen.
2. Wien Energie ist verpflichtet, an einem solchen Verfahren mitzuwirken und alle zur Beurteilung der Sachlage erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie erforderliche Unterlagen vorzulegen.
3. Der Antrag bei der Schlichtungsstelle muss vom Kunden innerhalb eines Jahres ab Erhalt der schriftlichen Stellungnahme von Wien Energie auf den Rechnungseinspruch oder die sonstige Beschwerde des Kunden eingebracht werden. Nach Ablauf dieser Frist ist nur noch eine gerichtliche Klärung möglich. Das für Antrag bei der Schlichtungsstelle erforderliche Formular und nähere Informationen über den Ablauf, die Voraussetzungen und etwaigen Kosten des Streitbeilegungsverfahrens finden Sie unter <https://www.rtr.at/schlichtungsstelle>.

XVI. Rechnung

1. Die Kundenrechnung enthält folgende Angaben: Kundenna-me, Kundenanschrift, Rechnungsdatum, Kundennummer, Berechnungszeitraum, Rechnungsnummer, Entgelte für monatlich fix wiederkehrende Leistungen, für variable Leistungen, etwaige Sonderdienste, für einmalig fixe Leistungen sowie allenfalls gewährte Rabatte, den Gesamtpreis exklusive Mehrwertsteuer, gesetzliche Mehrwertsteuer und den Gesamtpreis inklusive Mehrwertsteuer.
2. Der Kunde hat nur dann Anspruch auf Auflistung seiner Zugangsdaten, Logfiles, Proxyauswertungen etc, wenn eine besondere Vereinbarung über die Speicherung und Zurverfügungstellung derartiger Daten getroffen wurde und sofern technisch möglich und rechtlich zulässig.

XVII. Gewährleistung

1. Die Gewährleistungsfrist beträgt zwei Jahre gemäß den gesetzlichen Bestimmungen.
2. Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind Mängel, die durch eine nicht von Wien Energie oder beauftragten Dritten vorgenommene Montage hervorgerufen werden. Wien Energie haftet nicht für Beschädigungen, die auf atmosphärische Entladungen, Überspannungen und chemische Einflüsse zurückzuführen sind, die außerhalb ihres Einflussbereiches lie-

gen. Die Gewährleistung bezieht sich nicht auf den Ersatz von Teilen, die einem natürlichen Verschleiß unterliegen, ausgenommen der Mangel war bereits bei Übergabe vorhanden.

XVIII. Haftung von Wien Energie; Verpflichtungen des Kunden

1. Wien Energie betreibt die angebotenen Dienste unter dem Gesichtspunkt höchstmöglicher Sorgfalt, Zuverlässigkeit und Verfügbarkeit. Aus technischen Gründen ist es jedoch nicht möglich, diese Dienste ohne Unterbrechung zugänglich zu machen, die gewünschten Verbindungen stets herzustellen oder gespeicherte Daten unter allen Gegebenheiten erhalten zu können.
2. IP-Konnektivität zu anderen Netzbetreibern erfolgt nach Maßgabe der technischen Rahmenbedingungen. Die Nutzung anderer Netze unterliegt den Nutzungsbeschränkungen der jeweiligen Betreiber (acceptable use policy). Die ständige Verfügbarkeit dieser Übertragungswege und der davon abhängigen Dienste kann daher nicht zugesichert werden.
3. Wien Energie behält sich vorübergehende Einschränkungen wegen eigener Kapazitätsgrenzen vor, sofern sie dem Kunden zumutbar sind, insbesondere weil sie geringfügig und sachlich gerechtfertigt sind und auf Gründen beruhen, die vom Willen von Wien Energie unabhängig sind.
4. Bei höherer Gewalt, kausalen Streiks, Aussperrungen und behördlichen Anordnungen, Einschränkungen der Leistungen anderer Netzbetreiber, technischen Änderungen von Netzen oder sonstigen Anlagen oder bei Reparatur- und Wartungsarbeiten kann es zeitweise zu Einschränkungen oder Unterbrechungen bei der Zurverfügungstellung der Internetdienstleistungen kommen. Wien Energie haftet für Schäden aus derartigen Ausfällen nicht, sofern sie nicht von ihr vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet wurden.
5. Im Fall von unzumutbar langen Unterbrechungen oder unzumutbaren Einschränkungen bleibt das Recht des Kunden auf außerordentliche Vertragsauflösung aus wichtigem Grund unberührt. Wien Energie übernimmt außer im Falle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit keine wie immer geartete Haftung für Inhalte, die über das Internet transportiert werden, werden sollen oder zugänglich sind. Es wird als Anbieter des bloßen Internetzugangs keine Haftung für Datenverluste übernommen.
6. Festgehalten wird, dass für den Kunden jedenfalls, unabhängig vom Verschulden von Wien Energie, Gewährleistungsansprüche bestehen können, und diese durch die vorstehende Regelung nicht berührt werden; siehe dazu Punkt XVII.
7. Weiters haftet Wien Energie nicht für vom Kunden abgefragte Daten aus dem Internet oder für E-Mails von Dritten, die von Wien Energie nur zugestellt werden und auch nicht für darin enthaltene Viren sowie für Leistungen dritter Diensteanbieter, und zwar auch dann nicht, wenn der Kunde den Zugang zu diesen über einen Link von der Homepage von Wien Energie oder über eine Information durch Wien Energie erhält. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die Nutzung des Internets mit Unsicherheiten verbunden ist (zB Viren, trojanische Pferde, Angriffe von Hackern, Einbrüche in WLAN-Systeme etc). Wien Energie haftet in diesen Fällen nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
8. Wien Energie haftet nicht für Schäden, die der Kunde auf Grund der Nichteinhaltung des Vertrages, insbesondere dieser AGB SuperSchnell, oder durch widmungs- oder vereinbarungswidrige Verwendung verursacht hat.

XIX. Schutz des Internetzugangs

1. Der Kunde ist verpflichtet, seine Passwörter geheim zu halten. Der Kunde haftet für Schäden, die durch mangelhafte Geheimhaltung der Passwörter oder durch Weitergabe an Dritte entstehen. Wien Energie hat keinen Zugriff auf die Passwörter des Kunden.

2. Der Kunde haftet für alle Entgeltforderungen aus Telekommunikationsdiensten sowie sonstige Ansprüche aus Telekommunikationsdiensten, die aus der Nutzung seines Anschlusses oder seiner Zugangsdaten auch durch Dritte resultieren, sofern die missbräuchliche Nutzung nicht von Wien Energie zu vertreten ist. Weitergehende Schadenersatzansprüche und allfällige sonstige Ansprüche von Wien Energie bleiben unberührt.

XX. Beeinträchtigung Dritter; Spam und Spamschutz

1. Der Kunde verpflichtet sich, die vertraglichen Leistungen in keiner Weise so zu gebrauchen, dass diese zur Beeinträchtigung Dritter führt oder für Wien Energie oder Dritte sicherheits- oder betriebsgefährdend ist. Verboten sind demnach insbesondere Spamming (aggressives Direct-Mailing via E-Mail) oder jede Benutzung des Dienstes zur Übertragung von Drohungen, Obszönitäten, Belästigungen oder zur Schädigung anderer Internet-Teilnehmer und sämtliche strafrechtlich sanktionierten Handlungen.
2. Der Kunde verpflichtet sich zur Verwendung geeigneter und ausreichend sicherer technischer Einrichtungen und Einstellungen. Entstehen für Wien Energie oder für Dritte technische Probleme aufgrund unsicherer technischer Einrichtungen des Kunden (zB offener Mailrelais), ist der Kunde zur Schad- und Klagloshaltung verpflichtet; weiters ist Wien Energie zur sofortigen Sperre des Kunden berechtigt. Wien Energie wird den Kunden über die getroffene Maßnahme und deren Grund unverzüglich informieren.

XXI. Pflicht des Kunden zur Einhaltung gesetzlicher Vorschriften und zur Meldung von Störungen

1. Der Kunde verpflichtet sich, sämtliche einschlägigen Rechtsvorschriften zu beachten und gegenüber Wien Energie die alleinige Verantwortung für die Einhaltung dieser Rechtsvorschriften zu übernehmen.
2. Der Kunde verpflichtet sich, Wien Energie vollständig schad- und klaglos zu halten, falls diese wegen vom Kunden in den Verkehr gebrachten Inhalten zivil- oder strafrechtlich, gerichtlich oder außergerichtlich, berechtigterweise in Anspruch genommen wird.
3. Der Kunde ist verpflichtet, Wien Energie von jeder nicht bloß geringfügigen Störung oder Unterbrechung von Telekommunikationsdiensten unverzüglich zu informieren, um Wien Energie die Problembeseitigung zu ermöglichen, bevor er Dritte mit der Behebung beauftragt. Verletzt der Kunde diese Verständigungspflicht, übernimmt Wien Energie für Schäden und Aufwendungen, die aus der unterlassenen Verständigung resultieren (zB Kosten eines vom Kunden unnötigerweise beauftragten Dritten), keine Haftung.

XXII. Vertragsdauer und Kündigung; Sperre

1. Verträge zwischen den Parteien über den Bezug von Dienstleistungen oder sonstigen Dauerschuldverhältnissen sind auf unbestimmte Zeit oder die vereinbarte bestimmte Zeit geschlossen. Im letzteren Fall verlängert sich das Vertragsverhältnis automatisch jeweils um die ursprüngliche Vertragsdauer, sofern sie nicht von einem Teil durch schriftliche Kündigung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat schriftlich gekündigt wird. Der Kunde wird auf sein Kündigungsrecht und die im Fall der Nichtausübung eintretenden Rechtsfolgen (Vertragsverlängerung) ausdrücklich, rechtzeitig und zeitnah zum Beginn der einmonatigen Frist, hingewiesen.
2. Die Einhaltung der vereinbarten Zahlungstermine ist wesentliche Bedingung für die Durchführung der Leistungen durch Wien Energie. Wien Energie ist bei Zahlungsverzug nach erfolgloser Mahnung auf schriftlichem oder elektronischem Wege, unter Setzung einer Nachfrist von zwei Wochen und Androhung der Unterbrechung der Dienstleistungen oder Vertragsauflösung gemäß § 70 TKG 2003, eigenem Ermessen zur Unterbrechung der Dienstleistungen oder zur Auflösung

des Dauerschuldverhältnisses mit sofortiger Wirkung berechtigt.

3. Als wichtige Gründe für die Vertragsauflösung werden vereinbart
 - a. wenn bei wiederholtem Zahlungsverzug eine Aufforderung zur Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung nicht erfüllt wird (Punkt XXIII.3);
 - b. begründeter Verdacht des Missbrauchs des Kommunikationsdienstes;
 - c. Verstoß gegen einschlägige Rechtsvorschriften, behördliche Auflagen oder wesentliche vertragliche Vereinbarungen;
 - d. Verursachung eines Datentransfers, der die Sicherheit und Stabilität des Netzes gefährdet;
 - e. Spamming oder Nutzung unsicherer technischer Einrichtungen iSv Punkt XX.
4. Wien Energie kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes gemäß Punkt 3 nach eigenem Ermessen nicht nur mit Vertragsauflösung, sondern stattdessen auch mit Unterbrechung der Dienstleistungen vorgehen. Wien Energie wird den Kunden über die getroffenen Maßnahmen und über deren Grund unverzüglich informieren.

XXIII. Entgeltanspruch und Schadenersatz bei vorzeitiger Auflösung oder Sperre

1. Sämtliche Fälle sofortiger Vertragsauflösung, der Unterbrechung der Dienstleistungen oder einer Sperre, die aus einem Grund, welcher der Sphäre des Kunden zuzurechnen ist, erfolgen, lassen den Anspruch von Wien Energie auf das Entgelt für die vertraglich vorgesehene Vertragsdauer bis zum nächsten Kündigungstermin und auf die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen unberührt.
2. Für eine vom Kunden zu vertretende Sperre der Leistungserbringung wird ein pauschaler Betrag gemäß Entgeltbestimmungen (Kostenbeteiligung bei Unterbrechung der Dienstleistung) als Aufwandbeteiligung verrechnet; darüber hinausgehende Schadenersatzansprüche von Wien Energie bleiben vorbehalten.
3. Überhaupt kann stets, wenn die fristgerechte Zahlung von Entgeltforderungen von Wien Energie gefährdet erscheint, die weitere Leistungserbringung von einer angemessenen Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung abhängig gemacht werden; dies ist insbesondere auch dann der Fall, wenn gegen den Kunden bereits wegen Zahlungsverzug mit Sperre des Anschlusses vorgegangen werden musste, sowie in allen Fällen, die Wien Energie zu einer vorzeitigen Vertragsauflösung gemäß Punkt XXII. berechtigen würden.

XXIV. Datenschutz

1. Wien Energie und ihre Mitarbeiter unterliegen dem Kommunikationsgeheimnis gem § 93 TKG 2003 und den Geheimhaltungsverpflichtungen des Datenschutzgesetzes, dies gilt auch nach dem Ende der Tätigkeit, welche die Geheimhaltungspflicht begründet hat. Persönliche Daten und Daten der User werden nicht eingesehen. Auch die bloße Tatsache eines stattgefundenen Nachrichtenaustausches unterliegt der Geheimhaltungspflicht, ebenso erfolglose Verbindungsversuche.
2. Wien Energie schützt die auf seinen Servern gespeicherten Daten nach dem jeweiligen Stand der Technik. Wien Energie kann jedoch nicht ausschließen, dass es Dritten auf rechtswidrige Art und Weise gelingt, bei Wien Energie gespeicherte Daten in ihre Verfügungsgewalt zu bringen bzw. diese zu verwenden.
3. Wien Energie stellt sicher, dass die Sicherheit und die Integrität der Einrichtungen von Wien Energie dem jeweiligen Stand der Technik sowie den jeweiligen gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Im Fall einer Verletzung von Sicherheit und/oder Integrität der Einrichtungen von Wien Energie wird diese je

nach Schwere die Regulierungsbehörde und gegebenenfalls auch die Öffentlichkeit unverzüglich informieren.

4. Nähere Informationen zu Art, Umfang und Zweck der Datenverarbeitungen sowie zu den Rechten auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerruf und Übertragbarkeit finden sich auf www.wienenergie.at/datenschutz. Weiters besteht die Möglichkeit einer Kontaktaufnahme unter datenschutz@wienenergie.at an den Datenschutzbeauftragten sowie an die Österreichische Datenschutzbehörde.

XXV. Gerichtsstand und anwendbares Recht

1. Dieser Vertrag unterliegt österreichischem Recht, nach welchem er auch auszulegen ist.
2. Erfüllungsort ist der Sitz von Wien Energie in Wien. Es gelten die gesetzlichen Gerichtsstände.
3. Verlegt der Kunde nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz von Österreich in das Ausland, so bleiben die österreichischen Gerichte dennoch international zuständig.

XXVI. Adressänderungen; Zugang von elektronischen Erklärungen

1. Der Kunde hat Änderungen seines Namens oder seiner Anschrift Wien Energie umgehend schriftlich oder per E-Mail mitzuteilen. Erfolgt keine Änderungsmeldung, gelten Schriftstücke als dem Kunden zugegangen, wenn sie an die vom Kunden zuletzt bekannt gegebene Adresse gesandt wurden. Wünscht der Kunde im Fall einer Namensänderung, die nicht rechtzeitig bekannt gegeben wurden, die Ausstellung einer neuen Rechnung, wird Wien Energie diesem Wunsch nach Möglichkeit entsprechen; dies hindert jedoch keinesfalls die Fälligkeit der ursprünglichen Rechnung.
2. Elektronische Erklärungen gelten als zugegangen, wenn sie an die vom Kunden zuletzt bekannt gegebene E-Mail-Adresse gesendet wurden und vom Kunden unter gewöhnlichen Umständen abgerufen werden kann.

XXVII. Sonstiges

1. Für den Fall, dass eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder für die Parteien juristisch undurchführbar sind oder werden sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen und des gesamten Vertrages hierdurch nicht berührt. Die Parteien sind in einem solchen Fall verpflichtet, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung einvernehmlich durch eine solche zu ersetzen, die dem gemeinsamen wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt. Wird darüber kein Einvernehmen hergestellt, so ist das einschlägige dispositive Recht heranzuziehen.
2. Gemäß § 3 KSchG steht einem Verbraucher für Vertragserklärungen, die weder in den vom Unternehmer für seine geschäftlichen Zwecke dauernd benützten Räumen noch bei einem von diesem dafür auf einer Messe oder einem Markt benützten Stand abgegeben wurden, das Recht zu, von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurückzutreten.

Der Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrags oder danach binnen 14 Tagen erklärt werden. Der Lauf dieser Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die die Daten von Wien Energie, die zur Identifizierung des Vertrags notwendigen Angaben sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht, die Rücktrittsfrist und die Vorgangsweise für die Ausübung des Rücktrittsrechts enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrags.

Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu, wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Unternehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat, oder wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind.

Die Erklärung des Rücktritts ist an keine bestimmte Form gebunden. Die Rücktrittsfrist ist gewahrt, wenn die Rücktrittserklärung innerhalb der Frist abgesendet wird.

3. Hat ein Fernabsatzvertrag oder ein außerhalb von Geschäftsräumen geschlossener Vertrag eine Dienstleistung, die nicht in einem begrenzten Volumen oder in einer bestimmten Menge angebotene Lieferung von Wasser, Gas oder Strom oder die Lieferung von Fernwärme zum Gegenstand und wünscht der Kunde, dass Wien Energie noch vor Ablauf der Rücktrittsfrist nach § 11 FAGG mit der Vertragserfüllung beginnt, so wird Wien Energie den Kunden dazu auffordern, ihm gemäß § 10 FAGG ein ausdrücklich auf diese vorzeitige Vertragserfüllung gerichtetes Verlangen – im Fall eines außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Vertrags auf einem dauerhaften Datenträger – zu erklären.